



30.07.2021

Stadt Passau verlängert nächtliches Alkoholkonsumverbot in ausgewiesenen Bereichen

Allgemeinverfügung bleibt bis 27. August in Kraft

Alkoholverbot

Die bereits bestehende Allgemeinverfügung der Stadt Passau zur Regelung des nächtlichen Alkoholkonsumverbots (täglich von 22 bis 6 Uhr) wird bis 27. August verlängert. Demnach gilt in definierten Bereichen ein Verbot, alkoholhaltige Getränke in offenen oder geöffneten Behältnissen mit sich zu führen. Ausgenommen ist der Alkoholkonsum in konzessionierten Außenbereichen von Gaststätten. Eine entsprechende Beschilderung weist auf die Geltungsbereiche hin.

Diese erstrecken sich über den Residenzplatz, die Ortspitze sowie den Innkai und die Innpromenade beziehungsweise den Promenadenweg stadtauswärts bis zur Eisenbahnbrücke. Ein genauer Plan ist der Allgemeinverfügung beigelegt, die unter der städtischen Homepage www.passau.de abgerufen werden kann. Die genannten Zonen gehören nach Erfahrung der Stadt Passau zu den öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich insbesondere während der Corona-Pandemie immer wieder Menschenansammlungen außerhalb der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit zum gemeinsamen Alkoholkonsum gebildet haben. Sobald die Witterungsverhältnisse es erlauben, halten sich dort immer wieder alkoholisierte beziehungsweise Alkohol konsumierende Gruppen auf.

Zunehmender Alkoholkonsum birgt die Gefahr, dass Infektionsschutzregeln missachtet werden, wodurch sich die Ansteckungsgefahr erhöht. Mit steigendem Alkoholkonsum sinkt die Bereitschaft, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen wie beispielsweise den Mindestabstand zu halten. Personen zeigen sich darüber hinaus mit steigendem Alkoholpegel oftmals uneinsichtig und ignorant, Hinweise auf die Infektionsschutzregeln werden nur noch bedingt angenommen.

Weiter gültig bleiben Alkoholkonsumverbote, soweit sie sich etwa aus der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen, städtischen Spiel- und Fußballplätzen sowie Freizeitanlagen oder aus der Verordnung der Stadt Passau über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofs und des Fußgängerbereichs von der Dr.-Hans-Kapfinger-Straße zum Ludwigsplatz in der jeweils gültigen Fassung ergeben.